



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs**

**Federführend ist der Innenminister**

## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs**

### **A. Problem**

Ausgehend von der Tatsache, dass die mutmaßlichen Attentäter der Terroranschläge des 11. September 2001 in den USA und ihre Unterstützer sich zum Teil in der Vorbereitungsphase des Anschlages auch in Deutschland aufgehalten haben bzw. noch aufhalten könnten, muss die Intensivierung polizeilicher Maßnahmen sich auf die Enttarnung potenzieller, nicht nur fundamentalistischer terroristischer Straftäter und deren mögliche Netzwerke in Deutschland erstrecken, damit Deutschland künftig nicht mehr als Ruheraum oder logistische Basis genutzt werden kann. Die „Schläfer“, Täter, Teilnehmer bzw. Unterstützer künftiger terroristischer Anschläge oder anderer schwerster Straftaten, müssen aus ihrer Anonymität herausgeholt werden, damit sie ihre schwerstkriminellen Handlungen nicht weiter umsetzen können. Eine geeignete Maßnahme zur Verhinderung bevorstehender Terrorakte und anderer schwerster Straftaten ist der von der Polizei durchzuführende elektronische Datenabgleich mit anderen Dateien nach ausgewählten Suchmerkmalen. Mit ihr wird an Hand fallspezifischer, tätertypischer Prüfkriterien ein automatisierter Abgleich personenbezogener Daten, die in anderen Dateien öffentlicher und nicht öffentlicher Stellen gespeichert sind, durchgeführt. Diese Maßnahme ist in Schleswig-Holstein bisher nicht möglich.

### **B. Lösung**

Der Entwurf verfolgt das Ziel, den automatisierten Datenabgleich mit anderen Dateien öffentlicher und privater Stellen nach ausgewählten Suchmerkmalen in das Landesverwaltungsgesetz als erforderliche Befugnis für die Polizei einzustellen.

Die Polizei erhält künftig mit § 195 a LVwG das Recht, von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus dortigen Dateien zum automatisierten Abgleich mit anderen Dateien nach fahndungsspezifischen Suchkriterien zu verlangen. Maßnah-

menvoraussetzung ist, dass für den Bestand des Bundes oder eines Landes eine erhebliche Gefahr besteht oder dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen, bei denen Schäden für Leben, Gesundheit und Freiheit oder gleichgewichtige, erhebliche Schäden für die Umwelt zu erwarten sind. Die Maßnahme muss darüber hinaus durch die besonders gewichtigen Umstände des Einzelfalles unabdingbar sein (Erforderlichkeit).

Der vorliegende Entwurf entspricht den inhaltsgleichen Vorschriften der Polizeigesetze anderer Länder und wird zusammen mit einem niedersächsischen Gesetzesvorhaben die noch bestehende rechtliche Lücke in Deutschland schließen.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand**

Der Entwurf verursacht Personal- und Sachkosten bei der Polizei und bei den von ihr ersuchten öffentlichen wie nicht öffentlichen Stellen in nicht quantifizierbarer Höhe.

### **E. Federführung**

Innenministerium

## **Gesetz zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ....., zuletzt geändert durch Gesetz vom ....., wird wie folgt geändert:

**Nach § 195 wird folgender § 195a eingefügt:**

**„§ 195 a**

#### **Datenabgleich mit anderen Dateien**

- (1)** Die Polizei kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs nach fahndungsspezifischen Suchkriterien mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Verhütung von Straftaten erheblicher Bedeutung, bei denen Schäden für Leben, Gesundheit und Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind und die Verhütung des Schadens auf andere Weise nicht möglich ist.
- (2)** Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Landeskriminalamtes oder durch von ihr oder ihm besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes richterlich angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landeskriminalamt seinen Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.
- (3)** Das Übermittlungersuchen ist auf Name, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschrän-

ken. Ist ein Aussondern der zu übermittelnden Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen weitere, nicht vom Ermittlungersuchen erfasste Daten ebenfalls übermittelt werden. Diese Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

- (4) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelnden und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf den Datenträgern zu löschen und Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten.
- (5) Personen, gegen die nach Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zweckes der weiteren Datennutzung erfolgen kann. § 186 Abs. 4 Satz 2 und § 186 Abs. 5 gelten entsprechend.
- (6) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein ist über den Beginn und den Abschluss einer Maßnahme nach Absatz 1 zu unterrichten.
- (7) Das Innenministerium berichtet dem Landtag jährlich über laufende und abgeschlossene Maßnahmen.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis

Ministerpräsidentin

Klaus Buß

Innenminister

## Begründung

### I. Allgemeines

Ausgehend von der Tatsache, dass die mutmaßlichen Attentäter der Terroranschläge des 11. September 2001 in den USA und ihre Unterstützer sich zum Teil in der Vorbereitungsphase des Anschlages auch in Deutschland aufgehalten haben bzw. noch aufhalten könnten, muss die Intensivierung polizeilicher Maßnahmen sich auf die Enttarnung potenzieller, nicht nur fundamentalistischer terroristischer Straftäter und deren mögliche Netzwerke in Deutschland erstrecken, damit Deutschland künftig nicht mehr als Ruheraum oder logistische Basis genutzt werden kann. Die „Schläfer“, Täter, Teilnehmer bzw. Unterstützer künftiger terroristischer Anschläge oder anderer schwerster Straftaten müssen aus ihrer Anonymität herausgeholt werden, damit sie ihre schwerstkriminellen Handlungen nicht weiter umsetzen können. Eine geeignete Maßnahme zur Verhinderung bevorstehender Terrorakte und anderer schwerster Straftaten ist der von der Polizei durchzuführende elektronische Datenabgleich mit anderen Dateien nach ausgewählten Suchmerkmalen. Sie ist in Schleswig-Holstein bisher nicht möglich.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, den automatisierten Datenabgleich mit anderen Dateien öffentlicher und privater Stellen nach ausgewählten Suchmerkmalen für die Polizei zu präventivpolizeilichen Zwecke zu ermöglichen. Hierzu wird das Landesverwaltungsgesetz um die neue Vorschrift § 195 a ergänzt. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in das vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 65, 1 ff.) aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar und bedarf schon deshalb der gesetzlichen Ermächtigung. Der Entwurf sieht in Anlehnung an andere, erhebliche grundrechtseingreifende präventivpolizeiliche Datenerhebungsbefugnisse die vorgeschaltete richterliche Anordnung vor, verzichtet dagegen auf eine polizeiliche Eilkompetenz. Die Antragsberechtigung gegenüber dem zuständigen Amtsgericht ist auf die Leitungsebene des Landeskriminalamtes beschränkt. Diese Befugnis wird aus Gründen der Funktionsfähigkeit des Gesetzesvollzuges auf besonders zu beauftragende Personen des Polizeidienstes delegierbar sein.

Das Innenministerium berichtet dem Landtag jährlich über laufende und abgeschlossene Maßnahmen automatischen Datenabgleichs. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein wird allgemein über Beginn und Abschluss eines automatischen Datenabgleichs informiert.

Für die Strafverfolgung enthalten die §§ 98a ff StPO entsprechende Regelungen.

Die Polizei erhält künftig das Recht, von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus dortigen Dateien zum automatisierten Abgleich mit anderen Dateien nach fahndungsspezifischen Suchkriterien zu verlangen. Maßnahmenvoraussetzung ist, dass für den Bestand des Bundes oder eines Landes eine erhebliche Gefahr besteht oder dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen, bei denen Schäden für Leben, Gesundheit und Freiheit oder gleichgewichtige, erhebliche Schäden für die Umwelt zu erwarten sind.

Die Maßnahme muss darüber hinaus durch die besonders gewichtigen Umstände des Einzelfalles unabdingbar sein. Diese Erforderlichkeit ist dann gegeben, wenn nicht ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder doch weniger fühlbar einschränkende Mittel hätte gewählt werden können.

Allgemeine polizeiliche Erfahrungen, gar bloße Vermutungen reichen für die Annahme der zu erwartenden erheblichen Straftaten und den damit verbundenen Gefahren nicht aus. Es müssen objektivierbare Indizien auf die zu verhindernden Sachverhalte schließen lassen. Das sind beispielsweise analytische Auswertergebnisse aus Ermittlungsvorgängen. So haben die aktuellen Ermittlungen im Zusammenhang mit den Terroranschlägen in New York und Washington ein entsprechendes Täterprofil ergeben.

Der manuelle, nicht Technik gestützte Abgleich konkreter Vorgänge mit Hilfe der gefundenen Fahndungsraster ist bereits nach geltender Rechtslage sowohl im Gefahrenabwehrrecht wie Strafverfahrensrecht zulässig. So hat das Landeskriminalamt die Polizeidienststellen und Ausländerbehörden des Landes gebeten, in Kenntnis des vom Bundeskriminalamt im Zusammenwirken mit den US-

amerikanischen Sicherheitsdiensten erstellten Rasters konkrete Vorgänge zu bewerten und im Trefferfalle das Landeskriminalamt zu unterrichten.

Der vorliegende Entwurf entspricht den inhaltsgleichen Vorschriften der Polizeigesetze anderer Länder und wird zusammen mit dem themenverwandten niedersächsischen Gesetzesvorhaben die noch bestehende rechtliche Lücke in Deutschland schließen.

## **II. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu § 195a Abs. 1**

Die Vorschrift regelt die materiellen Voraussetzungen für den automatisierten Datenabgleich mit anderen Dateien nach ausgewählten Suchmerkmalen im präventiven Bereich ausschließlich durch die Polizei.

Mit der Befugnis der Polizei, die Übermittlung der Datenbestände auf der Grundlage eines richterlichen Beschlusses zu verlangen, korrespondiert die Verpflichtung des Datenbesitzers zur Übergabe der geforderten Daten an die Polizei.

Die Übermittlung an die Polizei erfolgt durch die Herausgabe dafür geeigneter Datenträgern oder durch Überspielen der Daten mittels elektronischem Datentransfers.

Der Datenabgleich ist sowohl mit polizeieigenen Datenbeständen als auch mit denjenigen möglich, die von weiteren Stellen von der Polizei angefordert wurden.

Eine Differenzierung zwischen Störern bzw. Nichtstörern und Verdächtigen und Nichtverdächtigen findet nicht statt. Es handelt sich bei den Maßnahmenbetroffenen um einen besonderen Adressatenkreis, dessen Inanspruchnahme durch die Ausnahmeregelung des § 217 legitimiert ist.

#### **Zu § 195 a Abs. 2**



Der Entwurf sieht in Anlehnung an andere, erhebliche grundrechtseingreifende präventivpolizeiliche Datenerhebungsbefugnisse die vorgeschaltete richterliche Anordnung vor, verzichtet dagegen auf eine polizeiliche Eilkompetenz. Die Antragsberechtigung beim zuständigen Amtsgericht ist auf die Leitungsebene des Landeskriminalamtes beschränkt. Dies ist wegen der Besonderheiten der Gefahrenlagen, bei denen Maßnahmen des Absatzes 1 erforderlich sind, auch sachorientiert. Die Antragsbefugnis wird aus Gründen der Funktionsfähigkeit des Gesetzesvollzuges auf besonders zu beauftragende Personen des Polizeidienstes delegierbar sein. Die Delegation bleibt – neben der geschäftsplanmäßigen bestehenden Vertreterregelung – einer personenbezogenen Beauftragung vorbehalten.

### **Zu § 195 a Abs. 3**

Das Übermittlungersuchen darf sich nur auf die Daten beziehen, die notwendig sind, um mit ihnen mittels des Datenabgleichs der vorliegenden Gefahr begegnen zu können. Werden Daten im Sinne von Satz 2 übergeben, ist die ersuchte Stelle darauf hinzuweisen, dass die von dem Ermittlungersuchen nicht erfassten Daten von der Polizei nicht genutzt werden.

### **Zu § 195 a Abs. 4**

Die Lösch- und Vernichtungsverpflichtungen des Absatzes 4 gehen, da der Abgleich eine besondere Form der Datennutzung darstellt, den Regelungen in §196 vor.

### **Zu § 195 a Abs. 5**

Personen sind nur dann von der gegen sie gerichteten Maßnahme nachträglich in Kenntnis zu setzen, wenn sich nach Abschluss der besonderen Fahndungsmaßnahme weitere Maßnahmen gegen sie anschließen. Ein rechtliches Bedürfnis alle Maßnahmenbetroffenen zu unterrichten, ist dagegen nicht gegeben.

Die Benachrichtigung darf erst erfolgen, wenn dies ohne Gefährdung des Maßnahmenzweckes möglich ist. Mit dem Verweis auf § 186 Abs. 4 Satz 2 ist sichergestellt, dass das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein zu unterrichten ist, wenn die Benachrichtigung der Betroffenen unmög-

lich ist. Mit der Verweisung auf § 186 Abs. 5 wird klargestellt, dass bei einem sich an die Maßnahme nach Absatz 1 anschließenden Strafverfahren der Betroffene oder das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein nicht zu unterrichten ist, da die polizeirechtliche Maßnahme im Ermittlungsverfahren offenbart wird.

#### **Zu § 195 a Abs. 6**

Die Vorschrift regelt die allgemeine Informationspflicht der Polizei gegenüber dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein.

#### **Zu § 195 a Abs. 7**

Die Vorschrift regelt die Berichtspflicht des Innenministeriums gegenüber dem Landtag.

#### **Zu Artikel 2**

§ 195 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft. Es bleibt so ausreichend Zeit, Erfahrungen mit der Vorschrift zu sammeln. Die Evaluation ist darauf gerichtet, dem Gesetzgeber rechtstatsächliche Fakten vorzulegen. Auf der Basis dieser Rechtstatsachen sind dann die Entscheidungen zu treffen, ob die Vorschrift in der bestehenden Fassung zu entfristen oder gegebenenfalls inhaltlich zu novellieren sein wird.